



Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität (GPKE) und Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas (GeLi Gas) – Umsetzungsfragenkatalog (FAQ)

Mit den Festlegungen der Bundesnetzagentur zu den Geschäftsprozessen zur Kundenbelieferung mit Elektrizität (Az.: BK6-06-009, „GPKE“) und zu den Geschäftsprozessen Lieferantenwechsel Gas (Az.: BK7-06-067, „GeLi Gas“) wurden verbindliche Vorgaben zum Wechsel eines Strom-/Gaslieferanten getroffen. Mit den Festlegungen zur Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens (BK6-09-034 und BK7-09-001, „WiM“) wurden die oben genannten Festlegungen zum 01.10.2011 erstmals angepasst. Mit den Festlegungen BK6-11-150/BK7-11-075 erfolgte eine erneute Anpassung zum 01.04.2012.

Um eine markteinheitliche Umsetzung der Festlegungen zu fördern, sammeln AFM+E, BDEW, bne, EDNA und VKU von den Marktteilnehmern Umsetzungsfragen zur GPKE und GeLi Gas in einem Umsetzungsfragenkatalog und erarbeiten hierzu effiziente und praxisorientierte Lösungsvorschläge zur Ausgestaltung der vorgegebenen Prozesse.

Der Umsetzungsfragenkatalog dient insbesondere der Auslegung von unklaren Prozessformulierungen, der Auflösung von Widersprüchen und der Schließung von Regelungslücken. Vor Veröffentlichung wurde der Umsetzungsfragenkatalog der Bundesnetzagentur zur Kenntnis übermittelt. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Bundesnetzagentur in Beschwerdefällen ggf. von den hier vorgeschlagenen Lösungen abweichend entscheiden kann.

In gemeinsamen Fachgesprächen zwischen AFM+E, BDEW, bne, EDNA und VKU werden die Umsetzungsfragen diskutiert, bewertet und nach Möglichkeit einer einheitlichen Lösung zugeführt. Die Arbeit wird kontinuierlich fortgesetzt. Mittelfristig wird die Weiterentwicklung und Harmonisierung der bestehenden Geschäftsprozesse zum Lieferantenwechsel für Strom und Gas angestrebt.



Legende zum Status:

Grün: Konsens (abschließend diskutiert, aber noch nicht den Entscheidungsgremien sowie der BNetzA vorgelegt)
Gelb: In Diskussion in (Das Thema ist zwischen den Verbänden noch nicht abschließend geklärt.)
Rot: Kein Konsens (keine Einigung der Verbände auf eine gemeinsame Lösung/Formulierung)
Weiss: Neues Thema/neuer Punkt (wurde noch nicht gemeinsam zwischen den Verbände diskutiert)
Blau: Zurückgestellte Umsetzungsfragen
Dunkelblau: gelöschte Umsetzungsfragen

Gliederung der Umsetzungsfragen:

Lf. Nr.	Kennziffer	Kategorie
▪ 01	▪ AU_Axxx	▪ Allgemeine Umsetzung
▪ 02	▪ KÜ_Axxx	▪ Kündigung
▪ 03	▪ LB_Axxx	▪ Lieferbeginn
▪ 04	▪ LE_Axxx	▪ Lieferende
▪ 05	▪ EV_Axxx	▪ Ersatzversorgung
▪ 06	▪ ZW_Axxx	▪ Zählwerte
▪ 07	▪ NN_Axxx	▪ Netznutzungsabrechnung
▪ 08	▪ SD_Axxx	▪ Stammdatenänderung
▪ 09	▪ GA_Axxx	▪ Geschäftsdatenanfrage

Übersicht über die Umsetzungsfragen

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Veröffent-licht	In Diskussion	Neue Fragen	Zurück-gestellt	Ge-strichen
EV_A012	Beendigung der Ersatzversorgung durch Anmeldung eines neuen Lieferanten					

EV_A012			
GPKE	GeLi Gas	Beendigung der Ersatzversorgung durch Anmeldung eines neuen Lieferanten	
Anlage, III.3.1	Anlage, B.3.1		Wie kann ein Lieferant ggf. rückwirkend eine Ersatzversorgung beenden?

		Lösung	<p>Prozessvoraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Der NB hat die Entnahmestelle dem Grund- und Ersatzversorger zugeordnet.• Die Entnahmestelle befindet sich in der Ersatzversorgung. <p>Der LFN sendet gemäß Prozess „Lieferbeginn“ eine Anmeldung mit dem Transaktionsgrund „ZD2“ (Lieferbeginn (Einzug) und Abmeldung aus der Ersatzversorgung) an den NB. Der NB prüft die Voraussetzungen für die Anwendung des Transaktionsgrundes:</p> <ul style="list-style-type: none">• Fristenprüfung: Bei SLP-Lieferstellen darf der gewünschte Lieferbeginn maximal 6 Wochen in der Vergangenheit liegen bezogen auf das Datum des Nachrichteneingangs, bei RLM-Lieferstellen muss der gewünschte Lieferbeginn in der Zukunft liegen (analog Prozess „Lieferbeginn“ (Einzug)). Bei nicht fristgerechten Nachrichten wird die Anmeldung abgelehnt (Fristüberschreitung).• Zuordnungsprüfung: Die Entnahmestelle muss zum gewünschten Lieferbeginn dem Grund- und Ersatzversorger zugeordnet sein. Anderenfalls erfolgt die Ablehnung der Anmeldung (Transaktionsgrund unplausibel)• Prüfung auf Namensgleichheit: Bei Verwendung des Transaktionsgrundes „ZD2“ erfolgt keine Prüfung auf Namensgleichheit. <p>Sind die Voraussetzungen erfüllt, sendet der NB eine Abmeldungsanfrage an den Grund- und Ersatzversorger mit dem Transaktionsgrund „ZD2“. Der Grund- /Ersatzversorger prüft auf Basis seiner Vertragsdaten, ob sich die Entnahmestelle in der Ersatzversorgung befindet. Ist dies der Fall, bestätigt er die Abmeldungsfrage ansonsten lehnt er sie ab. Eine Bestätigung mit Terminkorrektur ist nicht möglich.</p> <p>In Abhängigkeit der Antwort auf die Abmeldungsanfrage antwortet der NB auf die Anmeldung des LFN. Der Grund- und Ersatzversorger erhält die Infomeldung zur Beendigung der Zuordnung sofern er der Abmeldungsanfrage zugestimmt hat.</p> <p>Hinweis: Die Nutzung des Transaktionsgrundes „ZD2“ stellt für Lieferanten eine zusätzliche Möglichkeit zur Beendigung der Ersatzversorgung dar. Die weitere Anwendung des Prozesses Lieferbeginn (Lieferantenwechsel, Einzug) bleibt hiervon unberührt.</p>
--	--	---------------	--

		Status vom 21.01.2013.	Konsens in der AGr
--	--	-----------------------------------	--------------------